

amtliche Bekanntmachung

105 K 028/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 29. April 2024, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

der im Grundbuch von Rheinhausen Blatt 14426 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

140/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinhausen, Flur 9, Flurstück 208, Verkehrsfläche, Waldfläche Gebäude- und Freifläche, Karolastr. 3, 4, Größe: 1077 m², Flurstück 877, Gebäude- und Freifläche, Karolastr. 1, 2, Größe: 1277 m², Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Karolastr. 5, 6, Größe: 1403 m², Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche, Ursulastr. 5, 7, 9, 11, Größe: 2730 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan der Stadt Duisburg vom 27. November 2003 (62-31-L-2003-0179) mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung im Hause Karolastraße 3, 2. Obergeschoss links, nebst Balkon und Abstellraum auf dem Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss.

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung innerhalb einer größeren Wohnanlage im Ortsteil Hochemmerich. Hierbei handelt es sich um III-geschossige Mehrfamilienhäuser mit Unterkellerung. Die gegenständliche Wohnung liegt im 2.

Obergeschoss links des Hauses Karolastraße 3. Die Wohnanlage wurden ca. 1952 erbaut und im Jahr 2003 im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in sechzig Einheiten aufgeteilt. Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich in Diele, Badezimmer, Küche mit Balkon, Wohnzimmer und Schlafzimmer. Die Größe bemisst sich auf ca. 46,67 m². Das Gemeinschaftseigentum wurde in einigen Bereichen modernisiert und vermittelt einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck.. Die gegenständliche Wohnung stand zum Stichtag leer und befand sich in einem renovierungs- bzw. modernisierungsbedürftigen Zustand bis zu einer nachhaltigen Neuvermietung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 34.800,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 16.10.2023